

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

165. Auszug aus der Registrate des Vorstandes des Börsenvereins.

A. Meinungsverschiedenheiten, die über die Auslegung des Satzes »sofern die Vorschriften des § 17 der Verkehrsordnung bei der Lieferung vom Verleger beachtet sind« in der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 entstanden sind, geben Veranlassung zu folgender Stellungnahme des Vorstandes:

Die Berechnung von Verpackungsgebühren im Verkehr über einen Kommissionsplatz widerspricht dem § 17 der Verkehrsordnung.

Verleger, die bei direkten Sendungen Verpackungsgebühren im Rahmen der »Versand- und Lieferungsbedingungen des Stuttgarter Verlags«*) belasten, also nur die durch die direkte Versendung ihnen entstehenden Mehrauslagen berechnen, handeln dieser Vorschrift nicht zuwider, sie beachten noch den § 17 der Verkehrsordnung.

*) Die »Versand- und Lieferungsbedingungen des Stuttgarter Verlags« lauten:

1. Berechnung der Mehrauslagen für Verpackung direkter Sendungen.

a) Kreuzbänder:

	Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn in den alten Grenzen	Ausland
bis 250 g	10 Pf.	20 Pf.
250 — 500 g	20 "	40 "
500—1000 g	30 "	60 "
über 1000 g		1.— M.

Auf Kreuzbänder, die im Auftrag des Sortimenters an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 10 Pfennig für jedes Kreuzband.

b) Postpakete:

	Deutsches Reich in den alten Grenzen	Oesterreich-Ungarn in den alten Grenzen	Ausland
bis 5 kg	M. 1.20	M. 1.50	M. 2.—
jedes weitere Kilo	15 Pf.	15 Pf.	25 Pf.

Auf Pakete, die im Auftrag des Sortimenters an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 40 S für jedes Paket.

c) Kisten werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt und zu 2/3 des Wertes bei freier Rücksendung gutgeschrieben.

d) Ballen. Für jedes kg Bruttogewicht werden 15 S für die Verpackung berechnet.

e) Die Berechnung der Verpackung bei direkten Sendungen von Zeitschriften und Fortsetzungen bleibt dem einzelnen Verleger vorbehalten.

2. Berechnung von Porto und Nachnahmekosten.

Die tatsächlichen Auslagen für Porto-, Fracht- und Expressegebühren bei direkten Sendungen aller Art, sowie die Nachnahmekosten werden dem Besteller belastet.

3. Lieferungsbedingungen.

a) Die Einrichtung von Barkonten wird dem einzelnen Verleger freigestellt. Soweit Barkonten eingeführt sind, hat die Regelung des Saldos bis zum 20. des nächsten Monats zu erfolgen. Am Monatsende werden die noch nicht eingegangenen Beträge ohne vorhergehende Ankündigung durch Nachnahme erhoben. Wird diese nicht eingelöst, so werden 5% Verzugszinsen vom Datum des Konto-Auszuges ab belastet.

b) Firmen ohne Barkonto erhalten kleinere Sendungen bar durch Kommissionär oder Postnachnahme; befreundeten Firmen werden größere Sendungen, von 20 M an, gegen Einsendung des Betrages innerhalb 30 Tagen vom Datum der Faktur ab geliefert. Bei nicht rechtzeitiger Einsendung erfolgt ohne vorhergehende Ankündigung Einzug durch Postnachnahme.

c) Sämtliche Mahnspesen gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriefe wird eine Gebühr von mindestens 60 S in Anrechnung gebracht.

d) Geldeingänge werden nicht mehr bestätigt; Posteinlieferungschein dient als Quittung.

1450

Der Vorstand empfiehlt jedoch seinen Verlegermitgliedern, diese Mehrauslagen dem etwaigen Abbau der Preise für Verpackungsmaterial sofort anzupassen und nach Kräften auf eine baldige Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege hinsichtlich der Berechnung von Verpackungsgebühren hinzuwirken.

B. Für die Frage der Neuordnung der Rechtschreibung ist vom Reichsminister des Innern ein aus 5 Sachverständigen und je einem Vertreter der Buchdrucker, Buchhändler und Schriftsteller zusammengesetzter Sachverständigen-Ausschuß berufen worden. Als Vertreter des Börsenvereins wurde Herr Hans Reimer i. Fa. Weidmannsche Buchhandlung in Berlin dem Reichsminister des Innern benannt.

C. Zu den vom Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen vorgelegten abgeänderten Satzungen und Verkaufsbestimmungen erteilt der Vorstand seine Genehmigung. Die abgeänderten Verkaufsbestimmungen lauten wie folgt:

Verkaufsbestimmungen des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen.
(Angenommen in der Hauptversammlung vom 29. August 1920 in Döbeln.)

§ 1.

Für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler und Wiederverkäufer mit dem Publikum im Verbandsgebiet sind außer der Verkaufsordnung und Notstandsordnung des Börsenvereins die nachstehenden Verkaufsbestimmungen verbindlich. (Vgl. Verkaufsordnung § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3.)

§ 2.

Der Ladenpreis ist der Barpreis.

§ 3.

1. Der Barpreis gilt auch für Verkäufe in Rechnung, wenn die über einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten lautenden Auszüge binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses 3. Monats bezahlt werden.

2. Für alle Lieferungen, die nicht innerhalb dieser Frist bezahlt werden, muß unbeschadet der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen ein Preisaufschlag von 5% erfolgen.

§ 4.

Für alle Zeitschriften wird der von der Notstandsordnung des Börsenvereins festgesetzte Teuerungszuschlag, bzw. nach deren Aufhebung ein 20%iger Zuschlag als Bezugsgeld erhoben. Einzelnummern sind wie Bücher zu behandeln und mit dem Teuerungszuschlage zu belegen.

§ 5.

1. Bei Artikeln, für welche der Verleger einen Ladenpreis nicht bestimmt hat, kann vom Vorstande ein für die Buchhändler seines Bezirks verbindlicher Verkaufspreis festgesetzt werden.

2. Bei Schülerkalendern ohne festen Ladenpreis muß ein Preisaufschlag auf den Nettopreis erfolgen in einer Höhe, die einer Rabattierung von 30% auf den Ladenpreis entspricht.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verkaufsbestimmungen können vom Vorstande mit einer Konventionalstrafe von 10 bis 50 M belegt werden, sofern die Verstöße nicht auf Grund der Satzungen des Verbandes und des Börsenvereins (Ausschließung, Sperre) behandelt werden müssen.

Die unverändert gebliebenen Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 sind wie bisher vom Kreisverein selbst zu schütten.

D. Vom Börsenverein gemäß Abs. B der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 genehmigte Besorgungsgebühren.

I. Der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler hat für folgende Aufschläge auf die Ladenpreise den Schutz des Börsenvereins beantragt:

1. Alle Bücher unter 100 Mark Verkaufspreis, bis einschließlich 1920 erschienen, oder ohne Jahreszahl } mit 20% (10% allgem. F.-B. u. 10% Bes.-Geb.)
2. Alle Bücher im Preise von 100 Mark und mehr mit 10% Bes.-Geb.
3. Die genannten 6 Sammlungen } mit 10% Bes.-Geb.
4. Die Neuerscheinungen und Neuauflagen mit der Jahreszahl 1921 u. ff. auf dem Titelblatt } mit 10% Bes.-Geb.
5. Die Lieferungen an staatliche Bibliotheken mit 10000 M. u. mehr jährl. Vermehrungsaufwand } mit 10% (F.-B. und Bes.-Geb.)